



# **Gemeinde Höfen an der Enz**

## **Landkreis Calw**

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 12.10.2020 (Kurtaxesatzung - KTS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Höfen an der Enz am 06.12.2021 folgende Änderung der Kurtaxesatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) vom 12. Oktober 2020 wird wie folgt geändert.

#### **§ 4 Maßstab und Satz der Kurtaxe enthält folgende neue Fassung:**

##### **§ 4 Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 2,00 €.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Je ununterbrochenem Aufenthalt wird die Kurtaxe bis zur Dauer von 6 Wochen (42 Tagen) erhoben.
- (4) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 Satz 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 40,00 €.
- (5) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

#### **§ 5 Befreiungen, Ermäßigungen der Kurtaxesatzung erhält folgende neue Fassung:**

##### **§ 5 Befreiungen, Ermäßigungen**

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
  - a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
  - b) Familienbesuche von Einwohnern der Gemeinde Höfen, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.



- c) Kranke und Schwerbehinderte, so lange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.

(2) Auf Antrag werden Personen von der Kurtaxe befreit:

- a) Teilnehmer an beruflichen Tagungen, Lehrgängen und Kursen im Erhebungsgebiet während deren Dauer.
- b) Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
- c) Kurtaxepflichtige Personen, die im laufenden Kalenderjahr bereits für 42 Aufenthaltstage Kurtaxe entrichtet haben.

(3) Eine Ermäßigung von der Kurtaxe erhalten Geschäftsreisende auf 1,00 € pro Übernachtung im Erhebungsgebiet. Geschäftsreisende sind ortsfremde Personen die in Höfen übernachten aber weder in der Gemeinde arbeiten noch in Ausbildung stehen.

(4) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen. Der Befreiungsgrund ist nachzuweisen oder hinreichend glaubhaft zu machen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

## § 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Höfen an der Enz, den 06.12.2021

gez. Heiko Stieringer  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.